

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brechen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18. Juli 2023

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2025 die folgende Erste Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

(1)

In allen Kindertageseinrichtungen beträgt die Gebühr für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	Über 3 Jahre		
			Gebühr	befreit	noch zu zahlen
Vormittagsbetreuung	30,00	262,00 €	198,00 €	198,00 €	0,00 €
Halbtagsbetreuung	35,00	300,00 €	231,00 €	198,00 €	33,00 €
Kombi-Betreuung vormittags	38,00	322,00 €	251,00 €	198,00 €	53,00 €
Kombi-Betreuung halbtags	40,00	337,00 €	264,00 €	198,00 €	66,00 €
Ganztagsbetreuung	44,00	367,00 €	290,00 €	198,00 €	92,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtungen, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	Über 3 Jahre		
			Gebühr	befreit	noch zu zahlen
Vormittagsbetreuung	30,00	229,00 €	168,00 €	168,00 €	0,00 €
Halbtagsbetreuung	35,00	261,00 €	196,00 €	168,00 €	28,00 €
Kombi-Betreuung vormittags	38,00	280,00 €	213,00 €	168,00 €	45,00 €
Kombi-Betreuung halbtags	40,00	292,00 €	224,00 €	168,00 €	56,00 €
Ganztagsbetreuung	44,00	318,00 €	247,00 €	168,00 €	79,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ist das dritte oder jedes weitere Kind unter drei Jahren, wird eine U3-Pauschale erhoben.

e) Tagesgebühren – Sonderbetreuung

- entfällt -

f) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes bis zu dem Monat in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, eine Zusatzgebühr von 38,00 € erhoben. Diese ist in den Betreuungskosten für Kinder unter 3 Jahren bereits enthalten.

g) Zusatzgebühr für das Mittagessen

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden/Tag nimmt das Kind am Mittagessen teil. Dafür wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben (*Ganztagsbetreuung, Halbtagsbetreuung, Kombi-Betreuung Halbtags*).

Für die *Kombi-Betreuung vormittags* liegt die Gebühr bei 55,00€ monatlich.

In diesen sind neben den Betriebskosten auch die Kosten für den Caterer und Verwaltungsgebühren enthalten.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich.

h) Zusatzgebühr die Nutzung der Notgruppe

Für die Nutzung der Notgruppe an einem der AG-Nachmittage wird eine Zusatzgebühr von 15,00 € erhoben.

i) Zusatzgebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten des jeweilig vereinbarten Betreuungsmodells aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Bei verspäteter Abholung, die über fünf Minuten hinausgeht, werden nach einmaliger Verwarnung pro angefangene Viertelstunde zusätzlich Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

j) Jährliche Anpassung der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich um 10% erhöht, bis der Deckungsgrad beim Elternbeitrag von 10% erreicht ist. Wird durch die Kita-Gebühren eine Deckung von 7,2% unterschritten, erfolgt eine erneute Beratung durch die gemeindlichen Gremien.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2026** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 09. Oktober 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos, Bürgermeister